

Informationsblatt
gemäß Art. 15 der SFT-Verordnung¹
zu den Risiken und Folgen der Stellung von Finanzinstrumenten als
Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung

I. Hintergrund und Zweck dieses Informationsblatts

Sie erhalten dieses Informationsblatt, weil Sie mit uns einen oder mehrere Verträge über die Stellung von Finanzinstrumenten (beispielsweise Wertpapieren) als Finanzsicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung abgeschlossen haben (**Sicherheitenvereinbarung**) oder Sie beabsichtigen, eine Sicherheitenvereinbarung mit uns abzuschließen.

Gemäß Artikel 15 Abs. 1 erster Unterabsatz Buchstabe (a) in Verbindung mit Abs. 1, zweiter Unterabsatz der SFT-Verordnung sind wir verpflichtet, Sie als sicherungsgebende Gegenpartei (**Sicherungsgeber**) schriftlich auf Risiken und Folgen der Stellung von Finanzinstrumenten als Finanzsicherheiten² im Wege der Vollrechtsübertragung sowie mögliche Risiken und Folgen eines Ausfalls der sicherungsnehmenden Gegenpartei (also uns als **Sicherungsnehmer**) hinzuweisen. Finanzinstrumente im Sinne der SFT-Verordnung sind Finanzinstrumente im Sinne von Art. 4 Absatz 1 Nr. 15 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („MiFID II“). Dies sind insbesondere Wertpapiere. Nicht hiervon erfasst ist die Stellung von Barsicherheiten.

Eine solche Stellung von Finanzinstrumenten als Finanzsicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung ist insbesondere im Zusammenhang mit Derivategeschäften (beispielsweise Optionen, Swaps und Termingeschäften), Wertpapierpensionsgeschäften (sog. „Repos“) sowie Wertpapierdarlehen üblich. Sicherheitenvereinbarungen werden unter anderem in den folgenden Rahmenvertragsdokumentationen getroffen, wobei die Sicherheitenvereinbarung im Rahmenvertrag selbst oder aber in einem gesonderten Anhang (beispielsweise einem Besicherungsanhang) oder einer Zusatzvereinbarung enthalten sein kann:

¹ Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („Securities Finance Transactions (SFT)–Verordnung“, im folgenden SFT-Verordnung).

² Finanzsicherheiten im Sinne der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten.

- Vertragsdokumentation zum Rahmenvertrag über Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos)
- Vertragsdokumentation zum Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen
- Vertragsdokumentation zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (auch DRV-Dokumentation)

Dieses Informationsblatt dient ausschließlich der Umsetzung der Anforderungen des Artikels 15 Abs. 1, erster Unterabsatz Buchstabe a) in Verbindung mit Abs. 1, zweiter Unterabsatz der SFT-Verordnung. Es enthält keine darüber hinausgehende oder vollständige Beschreibung der Risiken, die mit dem Abschluss von Geschäften unter den in diesem Informationsblatt erwähnten Rahmenvertragsdokumentationen sowie der Stellung von Sicherheiten in diesem Zusammenhang verbunden sind. Insbesondere stellen die Ausführungen in diesem Informationsblatt keine Anlageberatung, Rechtsberatung, steuerliche Beratung oder sonstige Form der Beratung dar und ersetzen diese auch nicht. Durch dieses Informationsblatt werden die vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Rechte und Pflichten aus den Geschäften, die unter diesen Rahmenvertragsdokumentationen abgeschlossen wurden bzw. für die die Sicherheitenvereinbarungen abgeschlossen wurden, nicht geändert oder berührt.

II. Risiken und Folgen einer Stellung von Finanzinstrumenten als Finanzsicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung für den Sicherungsgeber

1. Nicht über zentrale Gegenparteien abgewickelte Geschäfte

Im Falle, dass Sie mit uns eine Sicherheitenvereinbarung abschließen oder abgeschlossen haben, bestehen folgende Risiken:

- a) Sie verlieren das Eigentumsrecht sowie etwaige sonstige Rechte an den übertragenen Finanzinstrumenten und erhalten anstelle dessen
 - einen unbesicherten Anspruch auf Übertragung gleichartiger Finanzinstrumente (für die vom Pensionsgeber eines Wertpapierpensionsgeschäfts gelieferten Wertpapiere sowie die vom Darlehensgeber eines Wertpapierdarlehens überlassenen Wertpapiere) oder
 - einen unbesicherten Anspruch auf Übertragung gleichartiger Finanzinstrumente nach Eintritt einer Überdeckung bei der jeweiligen Besicherung.

Die konkrete Ausgestaltung Ihres Übertragungsanspruchs richtet sich nach der jeweiligen Sicherheitenvereinbarung. Die vertraglichen Grundlagen des Übertragungsanspruchs ergeben sich im Regelfall aus den in Abschnitt I. genannten Rahmenvertragsdokumentationen.
- b) Die durch Sie an uns übertragenen Finanzinstrumente werden durch uns nicht segregiert. Dies bedeutet, dass die übertragenen Finanzinstrumente von uns nicht getrennt von anderen Finanzinstrumenten gehalten werden und im Falle unserer Insolvenz keinem besonderen Schutz, beispielsweise einem Aussonderungsrecht, unterliegen.
- c) Im Falle unserer Insolvenz oder der Nichterbringung oder nicht fristgemäßen Erbringung einer vertraglich geschuldeten Leistung durch uns richtet sich Ihr Anspruch auf Übertragung gleichartiger Finanzinstrumente nach der Sicherheitenvereinbarung. Dieser Anspruch kann

unbesichert sein. Infolgedessen ist es möglich, dass wir in diesem Fall – trotz eines entsprechenden Anspruchs Ihrerseits – keine gleichartigen Finanzinstrumente auf Sie übertragen bzw. Sie keine volle Erstattung des Werts der durch Sie übertragenen Finanzinstrumente erhalten. Jedoch ist zu beachten, dass die Sicherheitenvereinbarungen grundsätzlich Bestimmungen enthalten, die eine Verrechnung Ihrer vertraglichen Ansprüche (etwa auf Übertragung der Finanzinstrumente) mit uns gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten vorsehen.

- d) Im Falle der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten auf uns oder der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen uns gegenüber im Rahmen des auf uns anwendbaren Abwicklungsregimes (beispielsweise den Regelungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, im Folgenden „SAG“) könnten beispielsweise
- Ihre Ansprüche auf Übertragung von Finanzinstrumenten ganz oder teilweise herabgeschrieben werden oder in Anteile unseres Eigenkapitals umgewandelt werden (Instrument der Gläubigerbeteiligung bzw. Bail-in gemäß § 90 SAG) oder
 - Ihre Ansprüche gegen uns sowie unsere etwaigen Ansprüche gegen Sie auf einen Dritten übertragen werden (wie beispielsweise ein Brückeninstitut oder einen privaten Käufer), sofern eine Abwicklungsbehörde die Übertragung des Vermögens und der Verbindlichkeiten anordnet (Übertragung im Sinne des § 107 SAG).

Die Eingriffsrechte der Abwicklungsbehörden sind insbesondere im Falle von Rahmenverträgen für Finanzkontrakte beschränkt. So regelt beispielsweise das SAG, dass das Instrument der Gläubigerbeteiligung in Bezug auf Verbindlichkeiten aus Derivaten, Wertpapierpensionsgeschäften und Wertpapierdarlehen nur nach oder mit der Glattstellung der Geschäfte zur Anwendung kommen kann. Im Falle einer Übertragung können zudem Sicherheiten nur zusammen mit den Übertragungsgegenständen übertragen werden, für die diese Sicherheiten bestellt worden sind; dies gilt entsprechend auch für Saldierungs- und Aufrechnungsvereinbarungen (vgl. § 110 Abs. 1 und 3 SAG). Die in diesem Informationsblatt in Abschnitt I. genannten Vertragsdokumentationen sind Saldierungs- bzw. Aufrechnungsvereinbarungen im Sinne des SAG.

- e) Durch die mit einer Stellung von Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung verbundene Übertragung des Eigentums verlieren Sie zudem auch mit den im Wege der Vollrechtsübertragung übertragenen Finanzinstrumenten verbundene Stimmrechte sowie Zustimmungs- und sonstige vergleichbare Rechte. Selbst wenn Sie mit uns vereinbart haben sollten, dass wir diese Rechte aus diesen oder gleichartigen Finanzinstrumenten entsprechend Ihren Vorgaben ausüben, können wir dies möglicherweise deshalb nicht, weil wir weder die im Wege der Vollrechtsübertragung erhaltenen noch gleichartige Finanzinstrumente halten oder aus anderen Gründen an der Ausübung gehindert sind.
- f) Es besteht das Risiko, dass wir unserer vertraglichen Verpflichtung zur fristgerechten Übertragung gleichartiger Finanzinstrumente nicht nachkommen können, weil wir uns nach Veräußerung der von Ihnen im Wege der Vollrechtsübertragung erhaltenen Finanzinstrumente nicht rechtzeitig mit gleichartigen Finanzinstrumenten eindecken konnten. In diesem Fall können Sie, sofern Sie entsprechende vertragliche Verpflichtungen eingegangen sind, etwaigen Pflichten wie Lieferpflichten gegenüber Dritten nicht fristgerecht erfüllen. Der Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos) sowie der Rahmenvertrag für

Wertpapierdarlehen sieht für solche Fälle der nicht fristgerechten Lieferung durch den Pensionsnehmer bzw. Darlehensnehmer Ansprüche des Pensionsgebers bzw. Darlehensgebers gegen die säumige Partei vor (beispielsweise das Recht, für Rechnung der säumigen Partei gleichartige Wertpapiere zu kaufen, sog. „Eindeckung“).

- g) Sollte keine anderweitige Vereinbarung zwischen uns bestehen, sind wir nicht verpflichtet, Sie über etwaige gesellschaftsrechtliche Maßnahmen der Emittenten der übertragenen Wertpapiere zu informieren. Es ist jedoch zu beachten, dass beispielsweise der Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos) sowie der Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen vorsehen, dass der Pensionsnehmer bzw. Darlehensnehmer auf die Pensionspapiere bzw. Darlehenspapiere entfallende Bezugsrechte an den Pensionsgeber bzw. Darlehensgeber liefern muss. Darüber hinaus enthält der Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos) eine Bestimmung, wonach im Fall der Unterbreitung oder Ankündigung eines öffentlichen Tilgungs-, Umtausch-, Wandlungs-, Abfindungs- oder Umtauschangebots in Bezug auf Pensionspapiere während der Laufzeit eines Geschäfts das Rückkaufdatum vorverlegt wird.
- h) Im Falle der Vollrechtsübertragung von Finanzinstrumenten an uns steht Ihnen kein Anspruch auf Zahlung von Zinsen, Dividenden oder ähnlichen Erträgen (einschließlich Wertpapieren oder sonstigen Sachwerten) gegen den Emittenten der Finanzinstrumente zu. Sicherheitenvereinbarungen sehen jedoch grundsätzlich vor, dass derartige Erträge der sicherungsgebenden Gegenpartei (im Verhältnis zur sicherungsnehmenden Gegenpartei) zustehen und die sicherungsnehmende Gegenpartei verpflichtet ist, den Gegenwert der Erträge an die sicherungsgebende Gegenpartei zu zahlen.
- i) Die Übertragung von Finanzinstrumenten durch Sie, die Verfügung über die übertragenen Finanzinstrumente durch uns sowie die Übertragung gleichartiger Finanzinstrumente durch uns auf Sie kann bei Ihnen steuerrechtliche Auswirkungen haben, die sich von der steuerrechtlichen Behandlung unterscheidet, die zu Grunde gelegt würde, falls Sie die Finanzinstrumente nicht übertragen hätten oder wir die Finanzinstrumente nach der Übertragung durch Sie für Ihre Rechnung halten würden.
- j) Die in Buchstabe h) beschriebene Auszahlung von vom Emittenten der übertragenen Finanzinstrumente erhaltenen Erträgen durch den Sicherungsnehmer an Sie als Sicherungsgeber kann dazu führen, dass Sie als Sicherungsgeber eine andere steuerrechtliche Behandlung erfahren, als dies der Fall wäre, wenn Sie keine Finanzinstrumente übertragen hätten.

2. Über zentrale Gegenparteien abgewickelte Geschäfte

Die Ausführungen unter 1. gelten entsprechend für eine etwaige Stellung von Finanzinstrumenten als Finanzsicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung bei über zentralen Gegenparteien (central counterparties – CCP) abgewickelten Geschäften. Allerdings sind hier bestimmte Besonderheiten zu beachten, die sich auch aus den jeweiligen Regelwerken der betreffenden CCP und insbesondere den hiernach bestehenden Schutzvorschriften für Kundengeschäfte ergeben. Entscheidend für das Schutzniveau ist dabei

die gewählte Form der Trennung von Kundenkonten. Auf die hierzu insbesondere von den CCPs gesondert zur Verfügung gestellten näheren Informationen wird verwiesen.